

4. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019 zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010

Der Rat der Kreisstadt Unna hat aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S 313 / SGV. NRW. 2127), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) in seiner Sitzung am 12. Dezember 2019 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 beschlossen:

Die Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 14 -Wahlgrabstätten-

Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. Grabstätten für Beisetzungen in Urnen
 - a) mit Pflegeverpflichtung (Urnenwahlgrabstätten)
 - b) ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einer Stele)
 - c) ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal in einer Urnennische (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem in einer Urnennische)
 - d) ohne Pflegeverpflichtung mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum (Urnenwahlgrabstätte mit grabstättenbezogenem Grabmal an einem Baum)
 - e) **ohne Pflegeverpflichtung mit zentralem Grabmal (Urnenwahlgrabstätte mit zentralem Grabmal)**

§ 2

§ 14 -Wahlgrabstätten-

Absatz 6 wird wie folgt geändert

(6) Auf einer Grabstätte für Bestattungen in Särgen können je Grabstelle eine verstorbene Person bestattet und bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einer Urnenwahlgrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Eine Urnenwahlgrabstätte **ohne Pflegeverpflichtung** mit grabstättenbezogenem **bzw. zentralem** Grabmal wird als zweistellige Grabstätte erworben und ausschließlich von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt. Das Aufstellen von Grabschmuck, insbesondere von Vasen, Gestecken und Schalen, ist nur auf den dafür vorgesehenen

Flächen zulässig; die Kreisstadt Unna übernimmt keine Haftung für Schäden oder Verlust. Für Grabstätten ohne Pflegeverpflichtung gilt § 13 Absatz 4 entsprechend.

§ 33 -Inkrafttreten- wird wie folgt geändert:

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderungssatzung zur Satzung für die Friedhöfe der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16. Dezember 2019

Werner Kolter
(Bürgermeister)